



Zürcher Landwirtschaftliche Kreditkasse Genossenschaft

Statuten

vom 24. Mai 2018

Geschäftsstelle:

ZLK, Eschikon 23, 8307 Effretikon

Tel. 044 317 80 70

E-Mail info@zlk.ch

Internet www.zlk.ch

1. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Zürcher Landwirtschaftliche Kreditkasse Genossenschaft“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Lindau ZH. Sie ist die Nachfolgeorganisation der am 24. Februar 1933 gegründeten „Zürcher Bauernhilfskasse“.
- Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt die Sicherung und Verbesserung der Existenz von Betrieben der Zürcher Landwirtschaft. Dieses Ziel sucht sie vor allem zu erreichen durch die Gewährung von Krediten und Beiträgen für Strukturverbesserungen und Soziale Begleitmassnahmen gemäss Landwirtschaftsgesetz des Bundes vom 29. April 1998 (LwG).

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 Die Mitgliedschaft können nur juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts erwerben. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 4 Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bekannt zu geben.

3. Haftung

- Art. 5 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 6 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Anteilscheine oder anderer Einzahlungen.

4. Finanzierung

- Art. 7 Die finanziellen Mittel der Genossenschaft werden beschafft:
- a) durch Ausgabe von Anteilscheinen, die auf den Betrag von Fr. 100.- und auf den Namen lauten;
 - b) durch Beiträge und Kredite von Bund und Kanton;
 - c) durch Betriebskostenbeiträge des Kantons;
 - d) durch Einnahmen für Dienstleistungen;
 - e) durch Aufnahme von Darlehen auf Grund besonderer, von der Generalversammlung zu genehmigender Vereinbarungen;
 - f) durch freiwillige Zuwendungen.
- Art. 8 Jedes Mitglied hat mindestens einen Genossenschaftsanteil zu übernehmen.
- Art. 9 Die Genossenschaft beabsichtigt keinen Gewinn.
Die Anteilscheine sind unverzinslich.

5. Geschäftstätigkeit

- Art. 10 Die Genossenschaft gewährt Kredite oder Darlehen im Bereich Strukturverbesserungen und Soziale Begleitmassnahmen gemäss Art. 78 ff. und 105 ff. LwG.
Sie kann Förderungsmassnahmen zugunsten der Zürcher Landwirtschaft durch Beratung und andere Dienstleistungen unterstützen.
- Art. 11 Geschäftsumfang und Tätigkeiten der Genossenschaft sind in einem Leistungsauftrag der zuständigen Direktion geregelt.

6. Organe der Genossenschaft

Art. 12 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ausschuss;
- d) der Geschäftsführer;
- e) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 13 Die Generalversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er es für nötig erachtet, oder wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Begehren von Genossenschaftern um Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Betriebsrechnung, der Bericht der Kontrollstelle und der Geschäftsbericht sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 14 Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses;
- b) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Vorsitzenden des Vorstandes;
- c) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- d) die Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes;
- e) die Entlastung der Verwaltung;
- f) die Behandlung weiterer, vom Vorstand oder von Mitgliedern der Versammlung unterbreiteten Verhandlungsgegenstände;
- g) die Beschlussfassung über die Liquidation und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

Art. 15 Der Präsident oder ein Vizepräsident leitet die Generalversammlung.
Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr vertretenen Genossenschafter beschlussfähig.
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 29 und Art. 30.
An der Generalversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.
Jeder Vertreter eines Genossenschaftsmitgliedes hat sich durch eine schriftliche Vertretungsbefugnis auszuweisen.

b) Der Vorstand

Art. 16 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
Zwei Vorstandsmitglieder werden vom Regierungsrat zur Wahl vorgeschlagen.
Im Vorstand sind mindestens ein Landwirt und ein Finanzfachmann vertreten.

Art. 17 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Ersatzwahlen während einer Amtsdauer gelten für den Rest derselben.

Art. 18 Dem Vorstand obliegt:

- a) die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter;
- b) die Wahl des Geschäftsführers und die Festsetzung seiner Anstellungs- und Besoldungsbedingungen;
- c) die Einberufung und die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse;
- d) die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) die Behandlung von Einsprachen;
- f) der Abschluss des Leistungsauftrages;
- g) die Genehmigung des Geschäftsreglements;
- h) die Genehmigung des Budgets;
- i) die Bestimmung des Mandatsträgers für das interne Kontrollsystem und die Abnahme von dessen Bericht;
- j) die Beschlussfassung über die Übernahme von Liegenschaften aus Liquidationen, die der Genossenschaft als Grundpfand haften, sowie über deren Verpachtung, dingliche Belastung oder Verkauf.
- k) die Überwachung der gesamten Geschäftsführung.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 20 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er bestimmt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

c) Der Ausschuss

- Art. 21 Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand angehören, sowie Ersatzmitgliedern.
Als Ersatzmitglieder amten die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- Art. 22 Der Ausschuss ist zuständig für die Anstellung des Personals der Geschäftsstelle (exkl. Geschäftsführer); er setzt die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen fest.
- Art. 23 Der Ausschuss entscheidet über die eingehenden Kredit- und Beitragsgesuche.
Für die Bewilligung ist Einstimmigkeit des Ausschusses erforderlich. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so gilt das Gesuch als abgewiesen.
Bei Abweisung des Gesuches kann der Gesuchsteller innert dreissig Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, an den Vorstand Einsprache erheben.
Ablehnende Entscheide des Vorstandes werden nach Art. 169, Abs. 3 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes behandelt.
- Art. 24 Der Ausschuss erarbeitet ein Geschäftsreglement. Darin sind die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses festgelegt.

d) Der Geschäftsführer

- Art. 25 Der Geschäftsführer kann haupt- oder nebenamtlich gewählt werden. Er leitet die Geschäftsstelle und darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Ausschuss- und Vorstandssitzungen vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er besorgt das Personal- und Rechnungswesen.
Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement festgelegt.
Soweit erforderlich, können zur Unterstützung der Geschäftsführung Beratungskräfte sowie örtliche Vertrauensleute beigezogen werden.

e) Die Revisionsstelle

- Art. 26 Als Revisionsstelle amtet die Finanzkontrolle des Kantons Zürich.
- Art. 27 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung nach Massgabe der Bestimmungen des OR. Zu diesem Zweck steht ihr das Recht der Einsichtnahme in Bücher, Protokolle und Belege zu.

<h2>7. Rechnungsführung</h2>

- Art. 28 Die Rechnung der Genossenschaft wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
Die Rechnungsführung kann einer dafür qualifizierten auswärtigen Institution übertragen werden.

8. Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation

- Art. 29 Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.
- Art. 30 Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kommt zustande, wenn auf ihn mindestens zwei Drittel aller Stimmen entfallen.
- Art. 31 Aus dem Liquidationserlös, der nach der Rückzahlung aller Fremdkapitalien verbleibt, ist zunächst das Anteilscheinkapital zurückzuzahlen.
Ein verbleibender Liquidationsüberschuss ist für Zwecke im Sinne von Art. 2 oder zur Förderung entsprechender gemeinnütziger Bestrebungen zu verwenden.

9. Schlussbestimmungen

- Art. 32 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- Art. 33 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. Juni 2009 angenommen und an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. November 2009, 15. November 2013 und 24. Mai 2018 angepasst.

In den vorliegenden Statuten werden ausschliesslich männliche Personenbezeichnungen verwendet. Sie gelten sowohl für Männer als auch für Frauen.